

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB)

Axians Deutschland

Version September 2026

1. Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB)

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB) gelten in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Version zwischen einer deutschen Gesellschaft der Axians („Axians“) und einem Kunden für Lieferungen und Leistungen seitens Axians („Vertragsleistung“), sofern die Angebote, Annahmen, Verträge, oder sonstigen Dokumente auf sie verweisen – insbesondere durch die Bezugnahme „Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen“ und/oder „ALLB“. Sie gelten nachrangig einem etwaigen separaten Vertragsdokument, das auf die ALLB verweist, sofern dort nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 1.2 Anstelle dieser ALLB gelten die unter <https://www.axians.de/agb/> abrufbaren „General Terms and Conditions of Delivery and Performance (ALLB EN)“ in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Version, sofern die Angebote, Annahmen oder, Verträge oder sonstigen Dokumente der Axians ausdrücklich auf diese englische Bezeichnung verweisen.
- 1.3 Anstelle dieser ALLB gelten die unter <https://www.axians.de/agb/> abrufbaren „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen (AVB-Bau)“ in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Version, sofern die Angebote, Annahmen oder, Verträge oder sonstige Dokumente der Axians auf diese verweisen oder Axians Leistungen im Sinne von § 650a BGB erbringt.
- 1.4 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir.
- 1.5 Für Vertragsleistungen, die Software und/oder Hardware von Dritten (nachfolgend „Hersteller“) umfassen, gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Dritten für Endkunden inklusive etwaiger Service Level Agreements / Verfügbarkeitsquoten (nachfolgend „Endkundenbedingungen“) vorrangig vor diesen ALLB. Die jeweiligen Endkundenbedingungen ruft der Kunde auf der Internetseite des Herstellers ab. Dem Kunden ist bewusst, dass er durch die Nutzung der Software und/oder Hardware ein weiteres Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Hersteller eingehen muss, das auf den Endkundenbedingungen beruht und neben sein Vertragsverhältnis mit Axians tritt. Die Parteien sind sich einig, dass Axians gegenüber dem Kunden auch aufgrund dieser Endkundenbedingungen in der dort festgelegten Weise tätig werden darf (z.B. als Partner des Herstellers).
Sind zur Erfüllung der Anforderungen des Herstellers Maßnahmen und Leistungen seitens des Kunden notwendig, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der Kunde diese vollständig, unverzüglich und unentgeltlich umsetzt (z.B. die Übermittlung von Daten zur Abrechnung an den Hersteller).

2. Angebote, Angebotsfrist, Preise und Zahlungsbedingungen, Subunternehmer

- 2.1 Angebote sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erstellt. Im Preis nicht enthalten sind alle im Angebot/Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführten Lieferungen und Leistungen.
- 2.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote von Axians einen Monat gültig.
- 2.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise von Axians als Einheitspreise netto zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, Zölle (inkl. Strafzölle), Gebühren und sonstiger im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Abgaben sowie der Kosten der Versendung; Incoterms 2020 EXW.
- 2.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Rechnungen sofort und ohne Abzug zu begleichen. Im Falle wiederkehrender Vergütungen ist eine einmalige prüfbare Dauerrechnung ausreichend. Monatliche Vergütungen sind hingegen jeweils zum 15. des Monats der Leistungserbringung zu zahlen.

- 2.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Vergütungen für Lizenzen und zugehörige Leistungen mit Lieferung der Lizenz für die gesamte Laufzeit der Lizenz sofort und ohne Abzug zu begleichen.
- 2.6 Von Axians nicht geschuldete Leistungen werden nach Zeitaufwand zzgl. Material- und Nebenkosten (letzteres: Aufwendungen, die zur Leistungserbringung notwendig und keine Materialkosten sind) vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten von Axians werden wie Arbeitszeiten vergütet. Axians muss sich jedoch anrechnen lassen, was durch die Nichterbringung der Leistung erspart wird oder durch anderweitige Verwendung der Dienste erworben oder böswillig nicht erworben wird.
- 2.7 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten bei Stundensätzen folgende Zuschläge: Montag bis Freitag außerhalb 08:00 und 18:00 plus 50 %, an Samstagen plus 50 % zwischen 08:00 und 18:00 und plus 100 % außerhalb dieser Zeiten, an Sonn- und Feiertagen plus 100 % zwischen 08:00 und 18:00 und plus 150 % außerhalb dieser Zeiten.
- 2.8 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten Reisezeiten als Arbeitszeit und Reisekosten werden gesondert vergütet. Reisekosten mit dem PKW werden mit 0,45 € pro Kilometer über 200 km gefahrene Strecke berechnet, Flüge in der Economy Class (Inland) und Business Class (Ausland) sowie Bahnfahrten 1. Klasse. Spesen werden mit einer Tagespauschale von 30,00 € pro Person berechnet.
- 2.9 Im Falle der Abrechnung einer Leistung aufgrund eines Nutzungsparameters (s.g. „Pay-per-X-Modell“, z.B. pro Standort, Port, Use, Datendurchsatz oder Bandbreite), gestattet der Kunde Axians die automatisierte Erhebung dieser Nutzungsdaten und Weitergabe an einen Dritten (insbesondere Hersteller) zum Zwecke der Abrechnung.
- 2.10 Axians ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.

3. Leistungstermine

- 3.1 Alle von Axians genannten Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- 3.2 Kommt es zu einvernehmlichen Änderungen des Vertrages verschiebt sich der Leistungstermin um einen angemessenen Zeitraum. Entsprechendes gilt, wenn die Nichteinhaltung von – auch verbindlichen – Leistungsterminen durch höhere Gewalt („Force Majeure“) wie z.B. Streiks oder Aussperrungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, Aufstände, Unruhen, Embargos, Virenangriffe, Hackerangriffe, Ausfälle der Energieversorgung oder technischen Infrastruktur, ebenso etwa auch eine nicht zu vertretende Nichtbelieferung durch einen Zulieferer etc. verursacht wurde oder auf sonstige von keiner Partei zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Solange die höhere Gewalt andauert, ist Axians von der Leistungspflicht befreit. Axians wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des jeweiligen Ereignisses auf die Leistung so weit wie möglich einzuschränken. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 3.3 Leistungen von Herstellern/Lieferanten stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung durch den Kunden und rechtzeitiger und vertragsgemäßer Leistung des Herstellers/Lieferanten gegenüber Axians. Leistungsverzögerungen aufgrund verzögerter Leistungen von Herstellern/Lieferanten führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Leistungstermins.
- 3.4 Der Leistungstermin gilt als eingehalten und die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald Axians, bzw. bei direkter Belieferung der Hersteller/Lieferant, die Leistung an einen Transporteur übergibt.
- 3.5 Teilleistungen sind zulässig, es sei denn, dass sie dem Kunden nicht zumutbar sind.
- 3.6 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt Axians seine Leistungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr. Es gelten die Feiertage des Sitzes der jeweiligen Axians-Gesellschaft.

4. Mitwirkung des Kunden

- 4.1 Der Kunde wird Axians bei der Erbringung der Vertragsleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Kunde wird insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Axians ist nicht verpflichtet, die erhaltenen Informationen und Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sofern der Kunde Axians keine

Besonderheiten über seine Software, Hardware, oder Systeme mitteilt, geht Axians von der Basis- bzw. Standardkonfiguration aus.

- 4.2 Der Kunde wird Axians die erforderlichen Systemzugriffe für eine Remote-Tätigkeit, und, bei Tätigkeiten vor Ort, den Mitarbeitenden von Axians den erforderlichen Zutritt sowie die erforderliche Arbeitsumgebung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stellen.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt die Projektplanung und -koordination dem Kunden. Das gilt insbesondere beim Einsatz weiterer Auftragnehmer neben Axians. Der Kunde wird den Fortgang der Arbeiten prüfen. Er ist vor Produktivsetzung zu einer internen Qualitätssicherung verpflichtet.
- 4.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegt die Datensicherung dem Kunden. Er hat sie durch regelmäßige, mindestens tägliche, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sicherzustellen.
- 4.5 Sind zur Erfüllung der Anforderungen der Endkundenbedingungen des Herstellers Maßnahmen und Leistungen seitens des Kunden notwendig, sind sich die Parteien einig, dass der Kunde die Anforderungen unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig durchführt.
- 4.6 Der Kunde hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart (z.B. in Form eines Ticketsystems oder einer Administrationskonsole), erfolgt die Meldung in Textform über die im Geschäftsverhältnis zwischen Axians und dem Kunden üblichen Geschäftswege. Auf Nachfrage von Axians hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren bestimmte, in seine Sphäre fallende Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. notwendige, mit zumutbarem Aufwand von ihm beschaffbare einzelne technische Informationen aus seiner Sphäre bereit zu stellen.
- 4.7 Der Kunde informiert Axians rechtzeitig über von ihm veranlasste Änderungen an seinen Systemen oder Beistellungen, sofern sich diese auf die Vertragsleistungen von Axians auswirken können. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Kunde zu einer solchen Änderung berechtigt ist.
- 4.8 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der zur Abstimmung der Vertragsleistungen mit Axians berechtigt ist und alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- 4.9 Sofern Axians nicht die Installation und/oder den Betrieb schuldet, stellt der Kunde sicher, dass die Installations- und/oder Betriebsvorgaben des Herstellers und von Axians eingehalten werden.
- 4.10 Sollte ein Dritter (insbesondere der Hersteller) im Zusammenhang mit Leistungen dieses Vertrages dem Kunden eine Online-Plattform zugänglich machen und zur Nutzung freigeben (insbesondere zur Steuerung eines Systems), verpflichtet sich der Kunde, diese sorgsam zu verwenden. Sollte Axians gegenüber dem Dritten verpflichtet sein, für vom Kunden verursachte Schäden bei Nutzung der Plattform einzutreten, verpflichtet sich der Kunde Axians von diesen Forderungen freizustellen.
- 4.11 Kann eine Vertragsleistung infolge eines Versäumnisses der hier beschriebenen Pflichten nicht oder nur verspätet erfolgen, so wird Axians – nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Erbringung der kundenseitigen Mitwirkungsleistung – von der Leistung und der Einhaltung einer ggf. vertraglich vereinbarten Fristen befreit. Die gesetzlichen Regeln zum Verzug und Annahmeverzug bleiben unberührt.

5. Laufzeit

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach der vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht drei (3) Monate zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes von einer Partei gekündigt wird.

6. Nutzungsrechte

- 6.1 Axians behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Software und anderen Ergebnissen („Arbeitsergebnissen“) vor, insbesondere ist Axians berechtigt, diese nach eigenem Ermessen kommerziell einzusetzen.

- 6.2 Für Software von Herstellern bestimmen sich die Nutzungsrechte ausschließlich nach deren Endkundenbedingungen.
- 6.3 An Software und Arbeitsergebnissen wird dem Kunden mit vollständiger Entrichtung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für seine internen Geschäftszwecke übertragen. Soweit nicht anders vereinbart ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Das Nutzungsrecht an der Software umfasst nicht das Recht zur Vermietung, Verleihung, Unterlizenzierung, Verbreitung, öffentlicher Wiedergabe und sonstige zur Verfügung Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Kunden. Das Recht zur Vervielfältigung besteht insoweit als dies für Back-up-Zwecke notwendig ist. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung ist es nicht erlaubt, die Software ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu dekompileieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurückzuentwickeln. Die Überlassung erfolgt in maschinenlesbarer Form ohne Quellcode.
- 6.4 Enthalten die Arbeitsergebnisse Open-Source-Software, erhält der Kunde Nutzungsrechte ausschließlich entsprechend den jeweilig geltenden Lizenzbedingungen der Open-Source-Software, auf die Axians bei Lieferung hinweist.
- 6.5 Der Kunde erkennt an, dass die Einhaltung der für die jeweilige Software geltenden Endkundenbedingungen Voraussetzung für die Rechteeinräumung ist und dass die Rechte bei Verstoß gegen diese Bestimmungen entzogen werden können.
- 6.6 Bei zeitlich beschränkten Nutzungsrechten wird der Kunde die Arbeitsergebnisse nach Beendigung des Vertrages unter Löschung aller gezogener Kopien an Axians zurückgeben.

7. Insolvenz

- 7.1 Beide Parteien sind – unbeschadet gesetzlicher oder sonstiger vertraglicher Rechte – zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern er ein Dauerschuldverhältnis darstellt und über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt wird.
- 7.2 Kündigt eine Partei aufgrund des vorstehenden Absatzes, hat der Kunde die Vergütung für die ausgeführten Leistungen zu erstatten.

8. Haftung

- 8.1 Die folgenden Haftungsregeln gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadensersatz-, Aufwendungsersatz-, und Freistellungsansprüche des Kunden gegen Axians.
- 8.2 Axians haftet dem Kunden der Höhe nach unbeschränkt für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde, oder bei einer zwingenden gesetzlichen Haftung wie nach dem ProdHaftG oder der DSGVO.
- 8.3 Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten (d.h. vertragliche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner des Verwenders deshalb vertraut und vertrauen darf), haftet Axians dem Kunden der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 8.4 Die Höhe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden gemäß 8.3 beträgt 120 % der bei Vertragsschluss prognostizierten Netto-Auftragssumme, oder 120.000,00 €, je nachdem welcher Wert höher ist.
- 8.5 Außerhalb des Anwendungsbereichs der 8.2 bis 8.4 (d.h. sofern keine unbeschränkte Haftung gegeben ist und keine Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt wurden) haftet Axians dem Kunden bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf 20 % der bei Vertragsschluss prognostizierten Netto-Auftragssumme, oder 24.000,00 €, je nachdem welcher Wert höher ist.
- 8.6 Axians haftet gegenüber dem Kunden nicht für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Ausfallzeiten, Vermögensschäden, Datenverlust oder Datenbeschädigung – außer in den Fällen des 8.2 und 8.3.

- 8.7 Die Haftungsansprüche gemäß 8.1 verjähren nach zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn – außer in den Fällen des 8.2 und 8.3.
- 8.8 Vertragsstrafen oder pauschalierter Schadensersatz gegen Axians sind zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- 8.9 Die Parteien sind sich einig, dass etwaig vereinbarte Verfügbarkeitsquoten (s.g. Service Level Agreements) Teil der Leistungsbeschreibung sind und daher nur die Folgen ihrer Verletzungen nach den Haftungsregeln dieses Abschnitts oder vorrangig vereinbarten Haftungsregeln zu bewerten sind.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrages bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden. Es gelten nicht als Dritte, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen und Unterlagen dem Zweck der Vertragsabwicklung dient und die Verschwiegenheit sichergestellt ist: (1.) Die Mitarbeitenden der Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % von der VINCI Energies S.A. gehalten werden, (2.) die Mitarbeitenden des Auftraggebers und seiner verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Ebenso ist Axians die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Subunternehmen gestattet, sofern die Weitergabe für die Leistungserbringung erforderlich und die Verschwiegenheit sichergestellt ist.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die (1) bei Übermittlung bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren, (2) nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden der anderen Vertragspartei oder eines Dritten offenkundig geworden sind, (3) von der empfangenden Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, entwickelt worden sind oder (4) gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen. Die jeweils andere Vertragspartei ist über eine solche Veröffentlichungspflicht unverzüglich und vorab zu informieren und es ist ihr die Möglichkeit der Abwehr einer solchen Verfügung bzw. Entscheidung einzuräumen.
- 9.3 Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Sofern hierzu nötig, verpflichtet sich der Kunde zum Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrags mit Axians.
- 9.4 Der Kunde übernimmt für diejenigen Mitarbeitenden und Kontaktpersonen, die er gegenüber Axians benennt, die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO. Soweit er hierfür Informationen benötigt, teilt Axians diese auf Anfrage mit.

10. Rechtliche und regulatorische Anforderungen und deren Änderung

- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Axians nicht verpflichtet, rechtliche oder regulatorische Anforderungen zu erfüllen, die direkt nur dem Kunden oder Dritten auferlegt sind, nicht jedoch Axians.
- 10.2 10.1 gilt insbesondere für banken- und wertpapierrechtliche Anforderungen wie die Basler Akkorde, §§ 25a, 25b ff., 44 ff. des Kreditwirtschaftsgesetzes (KWG), § 32 des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT), Art. 30 bis 32 der Delegierten EU-Verordnung 2017/565, die EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID (Markets in Financial Instruments Directive), den Digital Operational Resilience Act (DORA), und den Sarbanes-Oxley Act (SOA).
- 10.3 10.1 gilt ebenfalls für rechtliche Rahmenbedingungen des europäischen, deutschen oder eines ausländischen Gesetzgebers, einer Behörde oder einer Institution (z.B. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)), die bei Vertragsschluss bestanden oder nachträglich eingeführt werden. „Rechtliche Rahmenbedingungen“ meint dabei alle Gesetze im formellen und materiellen Sinne (z.B. Gesetze und Verordnung), aber auch den nichtgesetzlichen verbindlichen Rahmen wie behördliche Anordnungen, aufsichtsrechtliche

Anforderungen, Richtlinien, Standards, allgemein verbindliche technische Normen oder sonstige rechtliche Rahmenbedingungen.

11. Exportbeschränkungen

Bei Weiterleitung von Ware ins Ausland hat der Kunde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die zu exportierende Ware Beschränkungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes, der Dual-Use-VO der EU, des US-Außenwirtschaftsrechts, oder der sonstigen vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.

12. Kein Re-Export nach Russland und Belarus

- 12.1 Der Kunde darf Güter oder deren Bestandteile, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder in die Republik Weißrussland oder zur Verwendung in diesen Ländern verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
- 12.2 Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 12.1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 12.3 Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und hält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
- 12.4 Jeder Verstoß gegen die Absätze 12.1, 12.2 oder 12.3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar, und Axians ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) die Kündigung dieser Vereinbarung und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 12.5 Der Kunde wird Axians unverzüglich über etwaige Probleme bei der Umsetzung der Absätze 12.1, 12.2 oder 12.3 informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 12.1 vereiteln könnten. Der Kunde wird Axians Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 12.1, 12.2 und 12.3 innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung dieser Informationen zur Verfügung stellen.

13. Zusätzliche Bedingungen für Kaufleistungen

- 13.1 Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 13 gelten lediglich dann, wenn die Vertragsleistung von Axians Verkaufsleistungen umfasst, sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind neben den Abschnitten 13.17 bis 18 anzuwenden, sofern die dort geregelten Leistungstypen ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
- 13.2 Die Kaufobjekte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Axians und dem Kunden im Eigentum von Axians.
- 13.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt und die Bedingungen des Herstellers eingehalten werden. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm jedoch nicht gestattet. Weitergehende Rechte werden hierdurch nicht begründet.
- 13.4 Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des mit Axians vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an Axians ab. Axians nimmt diese Abtretung an. Mit einer Weiterveräußerung ist Axians nur einverstanden, wenn aufgrund der vorstehenden Abtretungserklärung ein wirksamer Forderungsübergang stattfinden kann. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- 13.5 Axians verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Axians.

- 13.6 Axians gewährleistet, dass die Kaufleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt sich die Mangelfreiheit nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung, nicht nach objektiven Voraussetzungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB.
- 13.7 Bei Vertragsleistungen eines Herstellers sind das insbesondere dessen Produktbeschreibungen und -bedingungen, vor allem dessen Endkundenbedingungen.
- 13.8 Die Parteien sind sich einig, dass etwaig vereinbarte Verfügbarkeitsquoten (s.g. Service Level Agreements) Teil der Leistungsbeschreibung sind.
- 13.9 Axians und der Kunde sind sich darüber einig, dass in den Leistungsbeschreibungen oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften darstellen.
- 13.10 Der Kunde ist verpflichtet, alle Kaufleistungen unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung gemäß § 377 HGB fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel zu rügen.
- 13.11 Die Lieferung einer etwaig geschuldeten Dokumentation ist in englischer Sprache ausreichend. Gleiches gilt, wenn die Kaufleistung nur in englischsprachiger Version lieferbar ist. Dies begründet keinen Mangel.
- 13.12 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate, sofern nicht ein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 BGB vorliegt (Bauwerke oder Arglist). Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde Axians unverzüglich per Textform zu melden. Mängelansprüche bei Software bestehen nur, wenn der Mangel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar ist.
- 13.13 Axians erbringt die Nacherfüllung bei Sachmängeln nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Axians stehen drei (3) Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels zu. Als Nacherfüllung gilt auch die Zurverfügungstellung einer zumutbaren Umgehungslösung (Work-around).
- 13.14 Axians erbringt die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln nach eigener Wahl durch (1) Verschaffung von Nutzungsrechten an der Kaufleistung oder (2) Lieferung einer rechtsmangelfreien geänderten Kaufleistung. Für den Fall, dass die Nacherfüllung für Axians nicht möglich oder unzumutbar ist, hat der Kunde das Recht den Vertrag nach Erstattung der gezogenen Nutzungen rückabzuwickeln. Die Rechtsmängelhaftung erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Patentverletzungen und Gebrauchsmusterverletzungen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, die Dritte gegen den Kunden geltend machen, wegen dessen Nutzung von Vertragsleistungen außerhalb der Mitgliedsstaaten von EU und EFTA.
- 13.15 Nehmen Dritte den Kunden wegen Rechtsmängel in Anspruch, ist Axians unverzüglich per Textform zu informieren. Der Kunde ermächtigt Axians und/oder dem Hersteller, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Axians bzw. der Hersteller sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit Axians ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit der Zustimmung von Axians vor.
- 13.16 Hat der Kunde Axians wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass (1.) entweder kein Mangel vorhanden ist oder (2.) der geltend gemachte Mangel Axians nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde Axians den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 13.17 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Beistellungen und solche Leistungen, die der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von Axians ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich. Darüber hinaus erstrecken sich die Mängelansprüche nicht auf Software, die der Kunde nicht in der vereinbarten Umgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dieser Einsatz für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich war.

14. Zusätzliche Bedingungen für Mietleistungen

- 14.1 Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 14 gelten lediglich dann, wenn die Vertragsleistung von Axians Vermieterleistungen umfasst, sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind neben den Abschnitten 13 und 15 bis 18 anzuwenden, sofern die dort geregelten Leistungstypen ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
- 14.2 Axians gewährleistet die Tauglichkeit der Mietleistung für den vertragsgemäßen Gebrauch. Die Tauglichkeit des Mietobjekts bestimmt sich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

- 14.3 Bei Vertragsleistungen eines Herstellers sind das insbesondere dessen Produktbeschreibungen und -bedingungen, vor allem dessen Endkundenbedingungen.
- 14.4 Axians und der Kunde sind sich darüber einig, dass in den Leistungsbeschreibungen oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften darstellen.
- 14.5 Die Parteien sind sich einig, dass etwaig vereinbarte Verfügbarkeitsquoten (s.g. Service Level Agreements) Teil der Leistungsbeschreibung sind.
- 14.6 Die verschuldensunabhängige Haftung von Axians für anfängliche Mängel gem. § 536a Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.
- 14.7 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, eine Mietminderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Miete eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den aufgrund einer berechtigten Minderung zu viel gezahlten Teil der Miete zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.
- 14.8 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn Axians ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie Axians verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen, oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

15. Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen

- 15.1 Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 15 gelten lediglich dann, wenn die Vertragsleistung von Axians Dienstleistungen umfasst, sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind neben den Abschnitten 13, 14 und 16 bis 18 anzuwenden, sofern die dort geregelten Leistungstypen ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
- 15.2 Führt Axians die Dienstleistung schuldhaft nicht vertragsgemäß aus, ist Axians berechtigt die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde dies unverzüglich per Textform bei Axians gerügt hat.
- 15.3 Die für die Dienstleistung zu zahlende Vergütung wird monatlich am Anfang des Folgemonats in Rechnung gestellt.
- 15.4 Ist eine Vertragsleistung ein Dienstleistungskontingent, dann handelt es sich um ein Guthaben, das der Kunde im Voraus bezahlt, um sich damit vorteilhafte Konditionen zu sichern. Der Kunde löst das Kontingent in der Folge vollständig oder teilweise durch individuelle Abrufe aus. Eine vollständige oder teilweise Erstattung ist daher nicht möglich, sofern nicht die §§ 314, 626, 627 BGB gegeben sind. Sofern nicht anders vereinbart, verjähren die Ansprüche auf Einlösung des Kontingents nach zwölf (12) Monaten ab ihrer Entstehung. Über das Dienstleistungskontingent hinausgehende Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

16. Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen

- 16.1 Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 16 gelten lediglich dann, wenn die Vertragsleistung von Axians Werkleistungen umfasst, sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind neben den Abschnitten 13 bis 15 und 17 bis 18 anzuwenden, sofern die dort geregelten Leistungstypen ebenfalls Vertragsbestandteil sind.
- 16.2 Axians gewährleistet, dass die Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt sich die Beschaffenheit nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- 16.3 Bei Vertragsleistungen eines Herstellers sind das insbesondere dessen Produktbeschreibungen und -bedingungen, vor allem dessen Endkundenbedingungen.
- 16.4 Axians und der Kunde sind sich darüber einig, dass in den Leistungsbeschreibungen oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen keine Garantien oder zugesicherte Eigenschaften darstellen.
- 16.5 Die Parteien sind sich einig, dass etwaig vereinbarte Verfügbarkeitsquoten (s.g. Service Level Agreements) Teil der Leistungsbeschreibung sind.

- 16.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate – sofern nicht ein Fall des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt.
- 16.7 Im Fall einer Abnahme teilt Axians zunächst die Fertigstellung der Leistung dem Kunden mit. Ab Fertigstellungsmitteilung wird der Kunde die Leistung binnen einer Frist von zwei (2) Wochen prüfen. Die Abnahme gilt spätestens als erklärt, wenn nach Ablauf dieser Frist der Kunde keine wesentlichen Mängel angezeigt hat, oder die Werkleistung vorbehaltlos in Betrieb nimmt, oder vorbehaltlos zahlt.
- 16.8 Axians ist berechtigt, dem Kunden Teile der abzunehmenden Vertragsgegenstände zu vorgezogenen Teilabnahmen vorzulegen, wenn ein funktional abgrenzbarer Teil der Leistung vorliegt. Die Teilabnahme erfolgt entsprechend 16.7. Eine Teilabnahme löst die Vergütungspflicht, den Gefahrenübergang und die Beweislastumkehr aus. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwölf (12) Monate nach der jeweiligen Teilabnahme, frühestens aber neun (9) Monate nach der Gesamtabnahme. Soweit sich die Gesamtabnahme aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, beginnt die Neunmonatsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesamtabnahme ohne diese Verzögerung hätte erfolgen müssen. Für alle Mängel an teilabgenommenen Leistungen, die gleichzeitig Mängel des Gesamtsystems sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel des Gesamtsystems.
- 16.9 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentlich ist insbesondere eine unvollständige Dokumentation.
- 16.10 Bei einer Kündigung gemäß § 648 BGB behält Axians den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart wird oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben wird oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass Axians 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.
- 16.11 Schließt Axians die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Kunde Axians entweder (1.) eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; (2.) oder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.
- 16.12 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn Axians diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 16.13 Tritt der Kunde wegen der Verletzung einer Pflicht, die sich auf eine abgrenzbare Vertragsleistung bezieht, die von anderen zu erbringenden Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Axians unabhängig erbracht werden kann, zurück, so werden die anderen Vertragsleistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst.
- 16.14 Die 13.11 bis 13.17 sind nachrangig entsprechend auf Werkleistungen anzuwenden.

17. Zusätzliche Bedingungen für Pflege- und Instandhaltungsleistungen

- 17.1 Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 17 gelten lediglich dann, wenn Axians als Vertragsleistung beim Kunden Software und/oder Hardware pflegt oder instand hält (z.B. Überlassung neuer Programmstände, Störungsbeseitigung oder vorbeugende Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft, Lieferung und/oder Installation von Ersatzteilen), sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind vorrangig zu den Abschnitten 13 bis 16 und 18 anzuwenden, je nachdem welcher Leistungstyp vorliegt.
- 17.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt Axians Pflege- und Instandhaltungsleistungen nur für solche Soft- und Hardware, die in einer Vereinbarung konkret individualisiert ist (z.B. über Lizenz- oder Seriennummern).
- 17.3 Hat sich Axians zur Überlassung neuer Programmstände verpflichtet, dann stellt Axians dem Kunden die jeweils aktuell von dem Hersteller vermarktete Programmversion als Objektcode (Update) der zu

pflegenden Software zur Verfügung. Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu pflegenden Software, die der Hersteller als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet sowie Neuentwicklungen der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis (Upgrades). Die Verpflichtung entfällt, wenn die beim Kunden eingesetzte Software oder Hardware nicht für die aktuellen Programmstände geeignet ist oder eine gesonderte Implementierung erforderlich wäre.

- 17.4 Axians schuldet nur die Pflege und Instandhaltung solcher Objekte, die sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und an einem geeigneten Betriebsort aufgestellt sind.
- 17.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet Axians nicht die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen, die physische Reparatur von Hardware, oder die Lieferung und das Auswechseln von Verbrauchsmaterial, Verschleißteilen, Zusatzeinrichtungen, und Zubehör. Sofern Axians die Lieferung und Installation von Ersatzteilen schuldet, erwirbt Axians mit dem Ausbau Eigentum am alten Teil; für das neue Ersatzteil gelten insbesondere Abschnitt 13.2–13.5. Ersatzteile unterliegen technischen Änderungen, die deren Verfügbarkeit und Verwendbarkeit einschränken können.
- 17.6 Die Parteien sind sich einig, dass etwaig vereinbarte Reaktions-, Wiederherstellungs- oder Verfügbarkeitsquoten (s.g. Service Level Agreements) Teil der Leistungsbeschreibung sind. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist lediglich die Bearbeitung von Fehlern und Störungen innerhalb der etwaig vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungsquoten geschuldet, hingegen nicht die Behebung.
- 17.7 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der Kunde alle erforderlichen Virtualisierungs-, Betriebssystem-, Datenbank- und sonstigen Produktlizenzen und erhält diese für die gesamte Laufzeit der Pflege- und Instandhaltungsleistungen.
- 17.8 Pflege- und Instandhaltungsverträge von Herstellern verlängern sich automatisch gemäß den Herstellerangaben, wenn nicht fristgerecht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird.
- 17.9 Bei Kündigungen von Herstellerverträgen durch den Kunden, wird Axians eine bereits im Voraus entrichtete Vergütung des Kunden nur bis maximal in Höhe der Gutschriften erstatten, die Axians vom Hersteller erhält. In diesem Zusammenhang kann Axians die Gutschrift zusätzlich um erlittene Aufwands- und Ablösegebühren reduzieren. Dem Kunden ist bewusst, dass die Erstattung, die er von Axians erhält in jedem Fall unterhalb der von ihm im Voraus entrichteten Vergütung liegt.
- 17.10 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird die Vergütung monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Eine vorausbezahlte oder bereits fällige Vergütung wird auch bei Nichtnutzung der Vertragsleistungen innerhalb des vereinbarten Zeitraums nicht rückerstattet bzw. gutgeschrieben.
- 17.11 Axians wird von der Leistungspflicht frei, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Axians Veränderungen an der zu pflegenden Software oder instandzuhaltenden Hardware vornimmt.
- 17.12 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt Axians keine Pflege- oder Instandhaltungsleistungen für Individualsoftware, angepasste Standardsoftware, Systemsoftware, oder modifizierte Hardware.
- 17.13 Sofern Axians nicht die Verpflichtung zu Überlassung neuer Programmstände übernommen hat, wird Axians von der Verpflichtung zur Pflege und Instandhaltung frei, wenn die Programmstände der Pflege- und Instandhaltungsobjekte nicht aktuell sind oder auf veralteten Betriebssystemen betrieben werden.
- 17.14 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird Axians von der Verpflichtung zur Pflege und Instandhaltung frei, wenn der Hersteller diese einstellt, die Soft-/Hardware unsachgemäß bedient oder benutzt wurde (Maßstab: Vorgaben des Herstellers), die Soft-/Hardware durch Ereignisse beschädigt wird, die nicht aus der Sphäre von Axians stammen (Eingriffe Dritter, Sabotage, Blitzeinschlag, Brand, Störungen der Energieversorgung).

18. Zusätzliche Bedingungen für Cloud-Computing-Leistungen

- 18.1 Die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 18 gelten lediglich dann, wenn Axians als Vertragsleistung für den Kunden Cloud-Computing-Leistungen erbringt, sei es als Haupt-, Neben- oder Teilleistung. Sie sind vorrangig zu den Abschnitten 13 bis 17 anzuwenden, je nachdem welcher Leistungstyp vorliegt.

18.2 Im Fall von Cloud-Computing-Leistungen erbringt Axians Software, Platform, oder Infrastructure as a Service (SaaS, PaaS und IaaS). Dabei stellt Axians dem Kunden die vereinbarte Software bzw. Softwarefunktionen, Plattform (komplette Infrastruktur inklusive standardisierter Schnittstellen), oder Infrastruktur (IT-Ressourcen wie z.B. Rechenleistung, Datenspeicher oder Netze) zur Nutzung in einer von Axians oder Dritten betriebenen Cloudinfrastruktur zur Verfügung, einschließlich der notwendigen Zugänge.

18.3 Der Kunde unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der Leistungen durch seine Nutzer. Dem Kunden obliegt es, die „Korrespondierenden Kriterien für Kunden“ aus dem bei Vertragsschluss gültigen Stand des Anforderungskatalogs C5 des BSI zu beachten.

18.4 Der Kunde ist für die Migration der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags mit Axians auf ein anderes System selbst verantwortlich. Soweit vereinbart, ist Axians auf Verlangen im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen Nachfolger oder den Kunden in die Lage zu versetzen, die Leistung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang schuldet Axians insbesondere folgende Leistungen:

Axians wird sich auf Wunsch des Kunden mit dem von diesem mitgeteilten Ansprechpartner des Nachfolgers für die Leistungserbringung ins Benehmen setzen, sofern dieser vorab nachweislich zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet wurde. Axians wird mit dem Nachfolger die notwendigen, insbesondere die im Zusammenhang mit der Übertragung erforderlichen Leistungen abstimmen, z.B. ein Migrationskonzept. Unabhängig davon ist Axians verpflichtet, mit dem Nachfolger angemessen zusammenzuarbeiten und nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass während der Übertragung keine schwerwiegenden oder erheblichen Störungen der Erbringung der geschuldeten Leistung auftreten. Der Nachfolger ist entsprechend zu verpflichten. Die Vergütung für die Migrationsunterstützung erfolgt nach Aufwand zu den vereinbarten Vergütungssätzen. Der Kunde erbringt die ihm möglichen notwendigen Mitwirkungsleistungen unentgeltlich, rechtzeitig und vollständig.

Soweit sich die Migration verzögert, gleichgültig aus welchem Grund, wird Axians einmalig die Leistung auf Anforderung des Kunden im bisherigen Umfang über das ursprüngliche Vertragsende hinaus weiter erbringen, bis die Übertragung erfolgreich vollzogen ist, unabhängig hiervon maximal jedoch für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten. Die Leistungserbringung erfolgt zu den bisherigen Konditionen. Für den Fall, dass Axians darüber hinaus durch notwendige Leistungen Mehraufwände entstehen, kann Axians eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.

18.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Systeme und Daten, die er Axians im Zuge der Leistungserbringung zugänglich macht, auch durch Axians dafür betrieben bzw. verarbeitet werden dürfen. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung prüft der Kunde eigenverantwortlich, ob die von ihm im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung an Axians übermittelten Daten personenbezogene Daten darstellen und die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Wege der Auftragsverarbeitung zulässig ist.

Der Kunde ist für Art und Inhalt der Axians zur Verfügung gestellten Daten und Software verantwortlich. Nutzt der Kunde die Leistungen – z.B. IaaS –, um den Nutzern Software und andere Leistungen zur Verfügung zu stellen, ist er auch für deren Nutzung verantwortlich. Der Kunde unterrichtet die jeweiligen Nutzer im erforderlichen Umfang über die für sie relevanten Leistungen, deren Grenzen und über relevante Mitwirkungsleistungen. Der Kunde ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um einen nicht autorisierten Zugriff bzw. eine nicht autorisierte Nutzung über die ihm zur Verfügung gestellten Zugänge zu verhindern oder zu beenden. Unbenommen ist die Pflicht von Axians, angemessene Maßnahmen zu treffen, die Leistung und die Zugänge dazu vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen. Der Kunde haftet nicht für unautorisierten Zugriff, wenn dieser durch eine solche Maßnahme von Axians hätte verhindert werden können.

19. Zusätzliche Bedingungen für Datenverarbeitungsdienste im Sinne der EU-Datenverordnung (2023/2854)
 Sofern die Vertragsleistungen von Axians ganz oder teilweise ein Datenverarbeitungsdienst im Sinne der EU-Datenverordnung sind (2023/2854, dort insb. Art. 23 ff.), gelten für diese Vertragsleistungen entsprechend ganz oder teilweise die „Zusätzlichen Bedingungen für den Vertrieb von

20. Preisanpassung bei Änderung von Zollgebühren und Digitalsteuern

- 20.1 Sollten nach Vertragsschluss Änderungen bei den Zollgebühren (inkl. Strafzöllen) für Importe in die EU oder Deutschland oder Steuern (insb. Digitalsteuern) in Kraft treten oder entfallen, und hat das eine Erhöhung oder Reduzierung der Bezugskosten für die Software, Hardware oder sonstigen Leistungen seitens Axians zur Folge, dann haben beide Parteien das Recht, eine dementsprechende Erhöhung oder Reduzierung des Gesamt- oder Teilpreises zu verlangen.
- 20.2 Die anpassende Partei verpflichtet sich, die andere Partei über die Änderungen der Zollgebühren und die daraus resultierenden Preise zu informieren.
- 20.3 Die anpassende Partei muss auf Anforderung der anderen Partei geeignete Nachweise über die Preisanpassung infolge der neuen Zollgebühren erbringen.
- 20.4 Das Recht zur Preisanpassung gilt nicht für Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier (4) Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies wiederum gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
- 20.5 Der Kunde hat das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung der jeweiligen Preisanpassung zu widersprechen, sofern sie 30 % des vorherigen Preises übersteigen soll. Die Preisanpassung tritt dann nicht ein und die Waren werden nicht geliefert; zwischenzeitlich gelieferte Waren, für welche die neuen Zölle oder Steuern gelten, werden zurückgegeben oder nach den angepassten Preisen vergütet. Im Fall eines Widerspruchs hat Axians das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang des Widerspruchs zu kündigen.
- 20.6 §§ 304, 313, 642, 650c BGB bleiben unberührt.

21. Preisanpassung bei Änderung von Drittpreisen

- 21.1 Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Preise Dritter für die Software, Hardware oder sonstigen Leistungen und hat das eine Erhöhung der Bezugskosten für die Software, Hardware oder sonstigen Leistungen für Axians zur Folge, dann kann Axians einmal jährlich ab Beginn des 13. Vertragsmonats eine dementsprechende Erhöhung des Gesamt- oder Teilpreises verlangen.
- 21.2 Eine Erhöhung des Gewinns von Axians ist unzulässig. Axians schuldet angemessene Anstrengungen, die eine Preiserhöhung abwenden oder abmildern könnten.
- 21.3 Axians wird auf Anforderung des Kunden geeignete Nachweise über die Preisanpassung infolge der geänderten Drittpreise erbringen. Axians muss jedoch nicht die Kalkulation offenlegen. Sollte der Kunde anzweifeln, dass die Preisanpassung lediglich die geänderten Kosten abbildet, kann er die Preisanpassung von einem Schiedsgutachter überprüfen lassen. Der Schiedsgutachter auf Antrag einer Partei von der IHK Frankfurt am Main ernannt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert. Der Gutachter legt diese Dokumente oder deren Inhalt nicht gegenüber der jeweils anderen Partei offen. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage darzulegen. Die Preisanpassung wird trotz und während des Gutachterverfahrens wirksam; sollte sie sich als vertragswidrig erweisen, erfolgt eine Rückzahlung. Die Kosten des Gutachterverfahrens übernimmt zunächst die Partei, die das Verfahren einleitet. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Kosten entsprechend des Obsiegens/Unterliegens zwischen den Parteien verteilt.
- 21.4 Der Kunde hat das Recht, der Preisanpassung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung der jeweiligen Preisanpassung zu widersprechen, sofern sie 20 % des vorherigen Preises übersteigen soll. Die Preisanpassung tritt dann nicht ein und die Leistung wird nicht erbracht; zwischenzeitlich erbrachte Leistungen, für welche bereits die neuen Drittpreise gelten, werden zurückerstattet oder nach den

angepassten Preisen vergütet. Im Fall einer widersprochenen Preisanpassung von über 20 % hat Axians das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang des Widerspruchs zu kündigen. 21.5 §§ 304, 313, 642, 650c BGB bleiben unberührt.

22. Wertsicherung

22.1 Axians kann den Dienstleistungsanteil seiner Vergütung ab Beginn des 13. Vertragsmonats einmal jährlich gemäß der prozentualen Veränderung des Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige (62361-0016), WZ08-62 Dienstleistungen der Informationstechnologie des Statistischen Bundesamtes erhöhen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ersetzt ihn ein vergleichbarer Index.

22.2 §§ 304, 313 BGB bleiben unberührt.

23. Referenznennung

23.1 Der Kunde gestattet Axians widerruflich, seinen Namen in eine Referenzkundenliste aufzunehmen. Axians darf den Namen bis zum Widerruf zu Werbezwecken in Wort und Schrift, auch elektronisch, in beschränkt oder öffentlich zugänglichen Medien verwenden, um auf die Zusammenarbeit zu verweisen.

23.2 Axians darf dies jedoch nur in einer angemessenen und für den Kunden zumutbaren Weise tun.

23.3 Gleiches gilt für die Abbildung des Firmenlogos / Verwaltungslogos.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

24.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird eine vereinbarte Schriftform auch durch Textform, insbesondere einfache elektronische Signatur gewahrt. Mündliche Abreden sind nur gültig, sofern sie in Textform fixiert wurden, das gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.

24.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss dessen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

24.4 Der ausschließliche Gerichtsstand ist Köln, Bundesrepublik Deutschland.